

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag.....	4
2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung.....	4
3. Rückblick auf vorangegangene Prüfungen.....	5
3.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010	5
3.2 Jahresabschluss 2010	7
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	8
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	9
6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2011	11
6.1 Aufstellung	11
6.2 Ergebnisrechnung	11
6.3 Finanzrechnung	12
6.4 Teilrechnungen	13
6.5 Schlussbilanz	14
6.6 Anhang	17
6.7 Lagebericht	17
7. Feststellungen zum Jahresabschluss	18
7.1 Bilanz.....	18
7.2 Ergebnisrechnung	21
8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	22

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Der erforderliche Beschluss zur Umstellung des Rechnungswesens wurde durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 24. April 2006 gefasst.

Gemäß § 95 m Absatz 1 GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m GO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2011 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 10. August 2015 vom Bürgermeister unterzeichnet und am gleichen Tage dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Rückblick auf vorangegangene Prüfungen

3.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Prüfung umgesetzter Korrekturen

Im Rahmen der Bilanzprüfung wurden eine Reihe von Feststellungen getroffen, die eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfordern. Für den Großteil wurde eine Umsetzung zugesichert (Ziffer 8 des Schlussberichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz). Gemäß § 56 GemHVO-Doppik ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss eine ergebnisneutrale Berichtigung vorzunehmen. Für die Stadt Schleswig sind ergebnisneutrale Berichtigungen letztmalig mit dem Jahresabschluss 2014 möglich. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird die Umsetzung der erforderlichen Berichtigungen Gegenstand der Prüfung sein.

Klärung einer Bewertungsfrage – Abbildung städtebauliches Sondervermögen

Neben Feststellungen, die einen Korrekturbedarf auslösen, hatte das Rechnungsprüfungsamt ferner auf eine unklare Bewertungsregelung hingewiesen. So wurde die Beschränkung der Bilanzwerte der jeweiligen städtebaulichen Sondervermögen auf die städtischen Anteile kritisch beurteilt (Seite 30 ff. des Schlussberichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz). Vor dem Hintergrund des bestehenden wirtschaftlichen Eigentums wäre nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine volle Darstellung erforderlich. Dennoch war die erfolgte beschränkte Bilanzierung aufgrund des Hinweises in der Verwaltungsvorschrift „VV-Produktrahmen“ nicht zu beanstanden.

Der offensichtliche Widerspruch zwischen dem zentralen Bilanzierungsgrundsatz und den Hinweisen in der Verwaltungsvorschrift bedurfte einer Klärung durch den Ordnungsgeber. Dies ist mittlerweile geschehen. Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Eigentums über das gesamte Sondervermögen wurde bestätigt. Grundsätzlich wäre somit auch eine vollständige Abbildung des städtebaulichen Sondervermögens in der städtischen Bilanz erforderlich. Allerdings wurde auch klargestellt, dass der Ordnungsgeber bei seiner Formulierung in der VV-Produktrahmen ganz bewusst auch eine Beschränkung auf den städtischen Eigenanteil für zulässig erklärt habe. Die eingeschränkte Abbildung soll zu einer Vereinfachung des Rechnungswesens führen. Bezüglich der Umsetzung der eingeschränkten Abbildung wurden nachfolgende Ausführungen gemacht:

„Eine vollständige Rechnungslegung einschließlich des Vermögens und der Schulden aufseiten des Treuhänders ist in diesem Fall zwingend sicherzustellen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist das gesamte Vermögen durch den Sanierungsträger an die Kommune zurück zu übertragen. Die Vermögens- und Schuldenwerte werden erst zu diesem Zeitpunkt vollständig in die kommunale Bilanz überführt (Bilanzverlängerung).“

Die erfolgte Bilanzierung der städtebaulichen Sondervermögen wurde somit vollends bestätigt. Allerdings sind mit einer verkürzten Bilanzierung auch einige Probleme verbunden:

Die Beschränkung auf den Stadtanteil stellt keine Vereinfachung des Rechnungswesens sondern nur eine Verschiebung des Buchungsaufwands dar.

Die Ausführungen des Verordnungsgebers in der VV-Produktrahmen sollen der Vereinfachung des Rechnungswesens dienen. Eine Vereinfachung des Rechnungswesens wäre jedoch nur dann gegeben, wenn der Sanierungsträger die im Rahmen der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingetretenen Geschäftsvorfälle nach den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts abbilden würde, so dass eine „einfache Übergabe“ des Rechnungsstoffes in die Bilanz bzw. in die Ergebnisrechnung der Stadt möglich wäre. Gerade dies ist nicht der Fall.

Der Sanierungsträger hat die maßnahmebedingten Ausgaben und Einnahmen nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abzubilden. Diese Ausgabe- und Einnahmearten entsprechen nicht dem Kontenrahmen der kommunalen Doppik. So ist auch nicht bei allen Kostenpositionen eine eindeutige Zuordnung zu Investition bzw. Aufwand möglich. Daneben erfordert die Aktivierung bestimmter Baulichkeiten in der städtischen Bilanz eine differenziertere Betrachtung als in der Städtebauförderung. So wird beispielsweise eine Erschließungsstraße als Ganzes ausgewiesen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Teilen des Straßenbauwerkes erfolgt nicht. Der Sanierungsträger ist auch nicht verpflichtet über die Anforderungen der Städtebauförderrichtlinien hinaus das Rechnungswesen auszudehnen.

So entsteht bei der Kommune ein erheblicher Übernahmeaufwand bei Abschluss der Maßnahme. Dieser Aufwand ist nicht geringer einzuschätzen als wenn letztlich von Anfang an eine vollständige Abbildung bei der Kommune erfolgt wäre. Durch den zeitlichen Verzug bis zum Abschluss der Maßnahme dürfte es sogar in einigen Fällen schwieriger sein, nachträglich Geschäftsvorfälle korrekt einordnen zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund nicht unerheblicher Laufzeiten solcher Maßnahmen.

Die eingeschränkte Bilanzierung führt zu einer Verschiebung von nicht unerheblichem Aufwand in periodenfremde Zeiträume.

Soweit aus dem Treuhandvermögen ausschließlich investive Auszahlungen erfolgen, wäre aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes eine auf den Eigenanteil der Stadt beschränkte Ausweisung unproblematisch. Bei Abschluss der Maßnahme würde der Eigenanteil durch Aktivtausch in das Anlagevermögen der Bilanz umgruppiert. Der 2/3 Anteil von Bund und Land würden durch die Aktivierung des Anlagegutes und die gleichzeitige Passivierung des Sonderpostens die Bilanz verlängern. Dieser Vorgang würde sich nicht auf das Ergebnis auswirken.

Gegenstand der Förderung sind jedoch nicht nur investive Maßnahmen. Daneben werden auch investitionsvorbereitende Maßnahmen von nicht unerheblichem Umfang durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere vorbereitende Untersuchungen bis hin zur Bauleitplanung. Diese Kosten fallen jedoch nicht unter den doppischen Investitionsbegriff. Sie stellen vielmehr laufenden Aufwand dar. Zum Aufwand zu rechnen sind darüber hinaus die Kosten für die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens sowie die Trägervergütung. Daneben fallen Kosten an, die keinem konkreten Anlagegut zugerechnet werden können, und somit ebenfalls Aufwand darstellen. Beispielhaft seien die Kosten der Freilegung von Grundstücken zu nennen. Diese Aufwandsarten lassen sich auch nicht über die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 4 GemHVO-Doppik aktivieren. Nach dieser Regelung sind Sanierungs-, Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu aktivieren, soweit Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken hierfür gewährt wurden. Diese Regelung setzt jedoch die Zuordnungsfähigkeit der Kosten zu einem konkreten Vermögensgegenstand voraus. Dies ist bei den genannten Aufwandsarten nicht gegeben.

Der Aufwand ist nach den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts periodengerecht dem Haushaltsjahr zuzuordnen, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist. Im kameralen Rechnungswesen wäre diese

Zuordnung auch bei einer Beschränkung auf den städtischen Anteil unproblematisch gewesen. Mit der Verbuchung des städtischen Anteils im Jahr der Kassenwirksamkeit wäre das korrekte Haushaltsjahr belastet worden. Im doppischen Rechnungswesen führt die verkürzte Darstellung des Treuhandvermögens zu einer Aufwandsverschiebung. Nach der vom Verordnungsgeber dargestellten Vorgehensweise, würde eine „buchhalterische“ Übernahme des Treuhandvermögens erst im Jahr der Schlussabrechnung erfolgen. Bei der „Auflösung“ der Bilanzposition wäre ein nicht unerheblicher Teil Aufwand, der nicht in das Anlagevermögen umgruppiert werden kann, sondern das Ergebnis des Abrechnungsjahres belastet. Und zwar mit einem „angehäuftem“ Aufwand einer kompletten Sanierungsmaßnahme. Dies kann durchaus einen Zeitraum von 10-15 Jahren umfassen. Von einer periodengerechten Abbildung und vor allen Dingen intergenerativen Gerechtigkeit kann dann nicht mehr die Rede sein.

3.2 Jahresabschluss 2010

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2010 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31.12.2011) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Dies wird auch für die folgenden Jahresabschlüsse gelten. Die Ratsversammlung hat letztlich am 27. April 2015 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gefasst (Drucksache VO/2015/030). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 5/2015, erschienen am 13. Mai 2015) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2010 wurden wie folgt aufgegriffen:

Prüfungsfeststellung (Quellenangabe aus dem Schlussbericht 2010)	Umsetzung
Ziffer 6.1 - Verfahren und Form Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte nicht gehalten werden.	Die Aufstellungsfrist konnte auch beim Jahresabschluss 2011 nicht gehalten werden. (ergänzende Ausführungen siehe unterhalb dieser Aufstellung!)
Ziffer 6.1 - Verfahren und Form Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.
Ziffer 6.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung Wertanpassung bei durch Eigenkapitalspiegelmethode ermittelten Finanzanlagen Eine Fortschreibung unter Berücksichtigung kurzfristiger Eigenkapitalschwankungen ist nicht angezeigt.	Diese Feststellung wurde im Jahresabschluss 2011 noch nicht aufgegriffen. Ab dem Jahresabschluss 2012 erfolgt eine Berücksichtigung.
Ziffer 6.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung Einordnung des Forderungsverkaufs Berender Redder als kreditähnliches Rechtsgeschäft Es ist eine Ausweisung unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ vorzunehmen. Die Verbindlichkeit ist bis zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung (31.10.2014) in voller Höhe auszuweisen.	Ein Aufgreifen der Feststellungen war bei der Abwicklung des ersten Forderungsverkaufs aufgrund des buchhalterischen Aufwands nicht zu realisieren. Bei der Abwicklung des zweiten Forderungsverkauf im Zuge der Erschließung des zweiten Bauabschnitts wurden die Feststellungen zum Teil aufgegriffen. Die Verbindlichkeiten werden weiterhin nicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft ausgewiesen. Dagegen erfolgt nunmehr eine volle Ausweisung der Verbindlichkeiten bis zur Erfüllung.

Prüfungsfeststellung (Quellenangabe aus dem Schlussbericht 2010)	Umsetzung
Ziffer 6.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierter Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen.

Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte auch beim Jahresabschluss 2011 nicht gehalten werden. Bedingt durch den nicht vorhersehbaren erheblichen Zeitaufwand bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Stadt Schleswig nunmehr noch mit insgesamt drei Jahresabschlüssen (2012-2014) im Rückstand. Der Ratsversammlung wurde am 13. Juli 2015 die Zeitplanung für die Fertigstellung der Jahresabschlüsse vorgelegt (Drucksache VO/2015/067). Diese Planung erfordert die Erstellung von jährlich zwei Jahresabschlüssen.

Die bei der Stadt Schleswig eingetretene Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ist nicht ungewöhnlich. Eine Vielzahl von Kommunen steht vor dem gleichen Problem. Allerdings hat die Kommunalaufsicht (Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein) in seinem Haushaltserlass 2016 einen Zeitplan für die Abarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse festgelegt. Danach wäre der Jahresabschluss 2018 der erste Abschluss, der fristgerecht zum 01. Mai 2019 vorzulegen wäre. Dies ist auch zwingende Voraussetzung für den ab 2009 nach § 95 o GO vorgeschriebenen Gesamtabschluss. Die Stadt Schleswig würde bei der Umsetzung ihrer Zeitplanung dieses Ziel erreichen. Die wiederholende Feststellung der verspäteten Aufstellung erübrigt sich bei Einhaltung dieser Zeitplanung.

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Sie wurden von der Ratsversammlung in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2010 bzw. am 11. April 2011 beraten und beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 18. April 2011 bzw. am 02. Mai 2011 erteilt. Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 5/2011, erschienen am 28. April 2011 sowie Nr. 6/2011, erschienen am 05. Mai 2011) erfolgt. Die Bekanntmachungen haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	33.008.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	38.705.600 €
Jahresfehlbetrag	5.697.200 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.334.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.157.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.363.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.109.900 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ¹⁾	3.948.700 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	210,79
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.

1)

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. Mai 2011 eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde auf einen Teilbetrag von 3.800.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2011 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auch im Haushaltsjahr 2011 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind auch außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind. Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft

hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen.

Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nicht zeitgerecht nachgekommen. Erst am 07. Juli 2014 wurde der Ratsversammlung über die im Haushaltsjahr 2011 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen berichtet.

Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden, hat der Bürgermeister unerzüglich zu unterrichten. Eine Eilentscheidung war im Haushaltsjahr 2011 lediglich in einem Fall erforderlich. Der erforderlichen Unterrichtungspflicht wurde mit den Mitteilungsvorlage VO/2011/221 genüge getan.

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 3.948.700 € festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf einen Teilbetrag von 3.800.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Innerhalb dieser Ermächtigung erfolgte eine Kreditaufnahme in einer Gesamthöhe von 2 Mio. €.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2011 auf 10 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 27.04.2011) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 8 Mio. €.

Entwicklung der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011

Datum	Ablösung	Aufnahme	Bestand
01.01.2011			2.000.000 €
21.03.2011		1.500.000 €	3.500.000 €
25.07.2011	1.000.000 €		2.500.000 €
31.10.2011	1.000.000 €		1.500.000 €
30.11.2011	1.500.000 €		0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich somit zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 bestanden keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2011

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 10. August 2015 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitsklärung dem Rechnungsprüfungsamt am gleichen Tage übergeben.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2011. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2012 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2011

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2011	Ist-Ergebnis des HHJ 2011	Vergleich Ansatz/Ist
ordentliche Erträge	33.242.063,69 €	31.924.500,00 €	40.513.523,55 €	8.589.023,55 €
ordentliche Aufwendungen	36.693.464,51 €	38.161.600,00 €	40.104.105,78 €	1.942.505,78 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.451.400,82 €	-6.237.100,00 €	409.417,77 €	6.646.517,77 €
Finanzerträge	803.760,06 €	1.083.900,00 €	1.320.353,08 €	236.453,08 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	649.248,94 €	544.000,00 €	300.427,72 €	-243.572,28 €
Finanzergebnis	154.511,12 €	539.900,00 €	1.019.925,36 €	480.025,36 €
außerordentliche Erträge	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= außerordentliches Ergebnis	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	-3.296.889,70 €	-5.697.200,00 €	1.429.343,13 €	7.126.543,13 €

Für das Haushaltsjahr 2011 hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.429.343,13 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31.12.2011 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2011. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 4.781.833,61 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2011

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2011	Ist-Ergebnis des HHJ 2011	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.640.317,18 €	31.334.300,00 €	37.491.173,54 €	6.156.873,54 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.739.095,93 €	35.157.100,00 €	33.978.868,01 €	-1.178.231,99 €
Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.098.778,75 €	-3.822.800,00 €	3.512.305,53 €	7.335.105,53 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.667.924,98 €	1.414.800,00 €	4.034.534,96 €	2.619.734,96 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.564.295,30 €	8.440.790,80 €	3.442.113,08 €	-4.998.677,72 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-896.370,32 €	-7.025.990,80 €	592.421,88 €	7.618.412,68 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	8.236.916,82 €	0,00 €	5.264.523,55 €	5.264.523,55 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.338.978,17 €	0,00 €	8.660.332,84 €	8.660.332,84 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	2.897.938,65 €	0,00 €	-3.395.809,29 €	-3.395.809,29 €
= Finanzmittelfehlbetrag	-1.097.210,42 €	-10.848.790,80 €	708.918,12 €	11.557.708,92 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.300.000,00 €	3.948.700,00 €	3.500.000,00 €	-448.700,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.467.486,86 €	746.400,00 €	5.492.871,06 €	4.746.471,06 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.832.513,14 €	3.202.300,00 €	-1.992.871,06 €	-5.195.171,06 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.735.302,72 €	-7.646.490,80 €	-1.283.952,94 €	6.362.537,86 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.200.234,01 €	2.935.537,00 €	2.935.536,73 €	-0,27 €
= Liquide Mittel	2.935.536,73 €	-4.710.953,80 €	1.651.583,79 €	6.362.537,59 €

Für das Haushaltsjahr 2011 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 1.651.583,79 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzu-

stellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2011. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2010 (Schlussbilanz)	31.12.2011 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Anlagevermögen	127.141.215,84 €	128.402.110,09 €	+1.260.894,25 €
<i>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	<i>933.740,04 €</i>	<i>911.055,13 €</i>	<i>-22.684,91 €</i>
<i>1.2 Sachanlagen</i>	<i>85.098.401,79 €</i>	<i>86.386.341,99 €</i>	<i>+1.287.940,20 €</i>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.332.544,00 €	13.968.964,18 €	-363.579,82 €
1.2.1.1 Grünflächen	5.765.643,52 €	5.523.165,27 €	-242.478,25 €
1.2.1.2 Ackerland	1.132.442,83 €	1.091.436,13 €	-41.006,70 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	+0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.049.632,59 €	6.969.537,72 €	-80.094,87 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.576.678,36 €	36.620.541,89 €	-1.956.136,47 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.648.780,32 €	3.588.047,69 €	-60.732,63 €
1.2.2.2 Schulen	25.350.364,27 €	25.493.778,46 €	+143.414,19 €
1.2.2.3 Wohnbauten	2.422.307,22 €	982.971,31 €	-1.439.335,91 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.155.226,55 €	6.555.744,43 €	-599.482,12 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	23.673.023,27 €	26.913.676,62 €	+3.240.653,35 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.415.152,80 €	2.418.184,03 €	+3.031,23 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.539.093,73 €	1.709.491,48 €	+170.397,75 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	15.085.195,35 €	18.266.076,14 €	+3.180.880,79 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.633.581,39 €	4.519.924,97 €	-113.656,42 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	181.212,86 €	187.207,52 €	+5.994,66 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.244.304,72 €	3.019.393,39 €	-224.911,33 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.115.897,74 €	1.066.761,04 €	-49.136,70 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.974.740,84 €	4.609.797,35 €	+635.056,51 €
<i>1.3 Finanzanlagen</i>	<i>41.109.074,01 €</i>	<i>41.104.712,97 €</i>	<i>-4.361,04 €</i>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.971.558,02 €	16.971.558,02 €	+0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	22.151.775,67 €	22.076.876,03 €	-74.899,64 €
1.3.4 Ausleihungen	1.985.740,32 €	2.056.278,92 €	+70.538,60 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.985.740,32 €	2.056.278,92 €	+70.538,60 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2. Umlaufvermögen	9.170.022,01 €	6.377.587,18 €	-2.792.434,83 €
<i>2.1 Vorräte</i>	<i>803.610,44 €</i>	<i>752.063,96 €</i>	<i>-51.546,48 €</i>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	250.609,70 €	250.609,70 €	+0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	553.000,74 €	501.454,26 €	-51.546,48 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
<i>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>5.430.874,84 €</i>	<i>3.973.939,43 €</i>	<i>-1.456.935,41 €</i>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.883.841,70 €	577.574,55 €	-1.306.267,15 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	35.500,00 €	+35.500,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	212.941,83 €	365.714,32 €	+152.772,49 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	3.334.091,31 €	2.995.150,56 €	-338.940,75 €
<i>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>+0,00 €</i>
<i>2.4 Liquide Mittel</i>	<i>2.935.536,73 €</i>	<i>1.651.583,79 €</i>	<i>-1.283.952,94 €</i>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.271.122,28 €	4.949.286,15 €	-321.836,13 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
Summe AKTIVA	141.582.360,13 €	139.728.983,42 €	-1.853.376,71 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2010 (Schlussbilanz)	31.12.2011 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Eigenkapital	62.984.365,89 €	64.413.709,02 €	+1.429.343,13 €
1.1 Allgemeine Rücklage	59.798.470,70 €	59.798.470,70 €	+0,00 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	6.442.784,89 €	3.185.895,19 €	-3.256.889,70 €
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.256.889,70 €	1.429.343,13 €	+4.686.232,83 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2. Sonderposten	40.197.394,93 €	43.367.176,82 €	+3.169.781,89 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	77.355,85 €	67.235,95 €	-10.119,90 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	26.870.006,05 €	28.149.269,90 €	+1.279.263,85 €
2.3 für Beiträge	4.437.843,80 €	5.121.553,75 €	+683.709,95 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.437.843,80 €	5.121.553,75 €	+683.709,95 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2.4 Gebührenausschlag	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	2.677.899,99 €	3.800.207,89 €	+1.122.307,90 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.134.289,24 €	6.228.909,33 €	+94.620,09 €
3. Rückstellungen	18.541.390,97 €	18.973.423,82 €	+432.032,85 €
3.1 Pensionsrückstellungen	14.895.664,75 €	15.242.224,66 €	+346.559,91 €
3.2 Altersteilzeitrückstellung	988.992,89 €	954.529,31 €	-34.463,58 €
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
3.4 Altlastenrückstellung	2.324.676,90 €	2.324.676,90 €	+0,00 €
3.5 Steuerrückstellung	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
3.6 Verfahrensrückstellung	332.056,43 €	37.792,95 €	-294.263,48 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00 €	414.200,00 €	+414.200,00 €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
3.10 Sonstige andere Rückstellungen		0,00 €	+0,00 €
4. Verbindlichkeiten	19.806.853,95 €	12.674.533,28 €	-7.132.320,67 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.354.262,31 €	11.365.631,65 €	+11.369,34 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.491.737,44 €	3.254.207,27 €	-237.530,17 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	7.862.524,87 €	8.111.424,38 €	+248.899,51 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	2.000.000,00 €	0,00 €	-2.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	+0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.323,31 €	383.774,06 €	-329.549,25 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	981,95 €	+981,95 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.739.268,33 €	924.145,62 €	-4.815.122,71 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	52.354,39 €	300.140,48 €	+247.786,09 €
Summe PASSIVA	141.582.360,13 €	139.728.983,42 €	-1.853.376,71 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 4.782 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 1.051 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurde die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Mit dem vorliegenden Lagebericht wird bedingt durch den langwierigen Umstellungsprozess auf die Doppik mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2011 berichtet. Aus diesem Grunde hat man sich lediglich auf die bloße Darstellung von Zahlenwerken beschränkt. Nach den gesetzlichen Anforderungen ist im Lagebericht außerdem auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss die erforderliche Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (hier: August 2015) angestellt werden. Die Verwaltung hat auf der Grundlage vorläufiger Jahresergebnisse 2012 bis 2014 Prognosen zur Entwicklung der Jahresergebnisse und der damit verbundenen Wirkung auf das Eigenkapital bis 2018 aufgestellt. Dies beschränkt sich jedoch lediglich auf die Darstellung des bloßen Zahlenwerkes.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2011 grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Bewertung wurde die zeitliche Verzögerung in der Berichterstat-

tung berücksichtigt. Allerdings wurde bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010 darauf hingewiesen, dass trotz einer verspäteten Berichterstattung Erläuterungen zu den wesentlichen Entwicklungen des Haushaltsjahre 2011 aufgenommen werden sollten. Beispielhaft sei die Entwicklung beim Jahresergebnis zu nennen. In der Planung wurde noch von einem Verlust in Höhe von rd. 5,7 Mio. € ausgegangen. Als Ergebnis wurde letztlich ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1,4 Mio. € erzielt. Zu den Gründen dieser Entwicklung macht der Lagebericht keine Ausführungen.

Ebenfalls kritisch hatte sich das Rechnungsprüfungsamt über die Ausgestaltung des Prognoseberichts geäußert. Im Gegensatz zur Berichterstattung 2010 wurde nunmehr die zahlenmäßige Prognose bei der Entwicklung der Jahresergebnisse aufgenommen. Die dahinterstehenden Annahmen sind aus dem Lagebericht allerdings nicht zu entnehmen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

7.1 Bilanz

Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition werden neben dem Treuhandvermögen aus dem Forderungsverkauf B-Plangebiet 75 die städtebaulichen Sondermögen (Holmer Noor, Stadtumbau West, Friedrichsberg) ausgewiesen. Auf eine umfassende Prüfung der bilanziellen Abbildung städtebaulichen Sondervermögens wurde sowohl bei der Eröffnungsbilanzprüfung wie auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 aufgrund einer unklaren Bewertungsvorgabe verzichtet. Mit der Klarstellung zur Bilanzierung (Ziffer 3.1 dieses Berichts) liegt nunmehr eine Grundlage für eine weitergehende Prüfung vor. Die Entscheidung fiel dabei auf das Treuhandvermögen „Holmer Noor“. Diese Maßnahme befindet sich noch in der Umsetzungsphase. Dementsprechend war der Umfang der Bewegungen auf dem Bilanzkonto nicht unerheblich. Im Fokus der Prüfung waren die Erstbewertung sowie die Fortschreibung des Bilanzwertes über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011. Dies vor dem Hintergrund, dass eine ggf. vorzunehmende Korrektur nach § 56 GemHVO-Doppik noch ergebnisneutral möglich wäre.

Im Rahmen der Erstbewertung wurde versucht, das städtebauliche Sondervermögen umfassend abzubilden. Da diese Städtebaumaßnahme bereits seit dem Jahr 2003 läuft, liegt beim Sanierungsträger ein sehr umfangreicher nach den Städtebaurichtlinien des Landes Schleswig-Holstein geführter Rechnungsbuch vor. Eine Übertragung auf das Kontensystem des kommunalen Haushaltsrechts ließ sich für die Erstbilanzierung nicht realisieren. Aus diesem Grunde hat man sich bei der Erstbewertung für die nach der Verwaltungsvorschrift VV-Produktrahmen zulässige Beschränkung auf den städtischen Anteil am Sondervermögen entschieden. In Abweichung der vereinfachten Rechnungslegung wurde bei der Erstbewertung die Aufwandsposition „Vergütung des Sanierungsträgers“ in Abzug gebracht. Berücksichtigt wurden dabei die seit Beginn der Maßnahme aufgelaufenen Kosten in Höhe des städtischen Anteils. Bei der Fortschreibung des Bilanzwertes hat man dann in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 versucht, die Aufwands- und Ertragspositionen zu ermitteln und in das Ergebnis dieser Jahre einfließen zu lassen. Damit ist man von der vereinfachten Rechnungslegung abgewichen und hat den Versuch unternommen, den Rechnungsbuch vollständig und periodengerecht abzubilden. Zur Identifizierung der maßgebenden Geschäftsvorfälle wurde insbesondere die Einzelauflistung der getätigten und erhaltenen Zahlungen (Anlage 6 StBauFR) herangezogen.

Erstmalig wurde im Haushaltsjahr 2011 die Fertigstellung von Anlagegütern bei dieser Bilanzposition abgebildet. Der städtische Anteil an den Herstellungskosten der jeweiligen Vermögensgegenstände wurde ermittelt und entsprechend in das Anlagevermögen umgruppiert. Der 2/3-Anteil an den Herstellungskosten der Anlagegüter, der von Bund und Land gefördert wurde, wurde zusätzlich aktiviert. Gleichzeitig wurden die dazugehörigen Sonderposten passiviert. Im Ergebnis hat dies zu einer Bilanzverlängerung geführt. Es handelt sich dabei um nachfolgende drei Einzelmaßnahmen:

- Herstellung der Erschließungsstraßen A
- Herstellung der Erschließungsstraßen B und C
- Herstellung der Erschließungsstraßen D – H

Für insgesamt acht Straßen (differenziert nach Fahrbahn, Gehwege, Parkplätze), dem dazugehörigen Zubehör (Straßenbeleuchtung, Bäume) sowie der erforderlichen Straßenentwässerung und einer Brücke ergeben sich Gesamtherstellungskosten in Höhe von 3.272.522,41 €. Der städtische Anteil an diesen Kosten wurde dabei wie folgt ermittelt:

Gesamtherstellungskosten:	3.272.522,41 €
abzgl. (Bundes-/Landesförderung als Sonderposten):	- 1.927.456,56 €
= ungedeckter Teil der HK entspricht dem städtischen Anteil:	1.345.065,85 €

Bei der Ermittlung der maßgebenden Werte für die zu passivierenden Sonderposten wurde berücksichtigt, dass lt. den Zuwendungsbescheiden 90% der Herstellungskosten (Ausnahme: Straßenentwässerung in den RW-Kanal mit 50%) zuwendungsfähig sind. Von den zuwendungsfähigen Kosten wurden 2/3 als Sonderposten berücksichtigt.

Im Ergebnis hat sich der Bilanzwert für das Treuhandvermögen „Holmer Noor“ erheblich reduziert. Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 lag der Wert bei 378.127,80 €. Dagegen hat sich das Anlagevermögen um die o.g. Herstellungskosten erhöht.

Grundsätzlich ist die gewählte Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Mit der periodengerechten „Absonderung“ der Erträge und des Aufwands hat der Fachdienst Finanzen im Gegensatz zur vereinfachten Rechnungslegung nach den Bestimmungen der VV-Produktrahmen bereits während der Laufzeit der städtebaulichen Maßnahme eine detaillierte Zuordnung ergebniswirksamer Geschäftsvorfälle vorgenommen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit eine periodengerechte Verteilung der Kosten sichergestellt wird. Allerdings ist eine zweifelsfreie Abgrenzung von Aufwand und Investition ohne die zahlungsbegründenden Belege nicht möglich. Für zukünftige Jahresabschlüsse sollten die Belege angefordert werden. Bei der Anzahl der Geschäftsvorfälle hält das Rechnungsprüfungsamt den damit verbundenen Aufwand für leistbar. Zumal bereits bei der jetzigen Vorgehensweise jeder Geschäftsvorfall betrachtet wird. Im Ergebnis führt dies letztlich zur vollständigen Rechnungslegung der Sanierungsmaßnahme. Ungeklärt bleiben jedoch die Geschäftsvorfälle vor dem 01.01.2010. Sie werden spätestens mit Abschluss der Gesamtmaßnahme aufzuarbeiten sein.

Im Rahmen der Prüfung wurden nachfolgende Sachverhalte ermittelt, die nicht vollständig bzw. korrekt abgebildet wurden:

Ermittlung des städtischen Anteils am Treuhandvermögen

Im Rahmen der Erstabrechnung wurde der Bilanzwert auf der Grundlage der Zwischenabrechnung für das Jahr 2009 ermittelt. Diese Abrechnung umfasst allerdings nur den städtischen Anteil an den Städtebaufördermitteln. Die städtischen Anteile an den nicht zuwendungsfähigen Kostenbestandteilen bestimmter Einzelmaßnahmen werden in der Zwischenabrechnung nicht ausgewiesen. So sind im Haus-

haltsjahr 2009 nachfolgende Mittel aus dem städtischen Haushalt abgeflossen, die nicht berücksichtigt wurden:

6150.950001 - Konversionsgebiet Kaserne Planstr. B-C	
Erschließungskosten -Stadtanteil -	238.963,72 €
6150.950002 - Konversionsgebiet Kaserne Altlastensanierung - Stadtanteil -	80.000,00 €

Im Haushaltsjahr 2010 sind u.a. Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 46.556,35 € als „Wiedereinsatz Zinsen“ in das Treuhandvermögen geflossen. Diese Zuschreibung kann vom Rechnungsprüfungsamt nur bedingt gefolgt werden. Bei dem zugeschriebenen Betrag handelt es sich um Verzugszinsen, die aufgrund nicht fristgerechter Mittelverwendung erhoben wurden. Die städtische Belastung entfällt dabei auf die Verzinsung aller Förderanteile (Bund, Land, Stadt). Die Verzinsung des städtischen Anteils an den Städtebaufördermitteln wird lt. Zwischenabrechnung den Eigenmitteln zugeordnet. Es handelt sich dabei um 16.781,47 €. Nur dieser Betrag wäre somit zuzuschreiben. Der Differenzbetrag in Höhe von 29.774,88 € stellt Aufwand dar und wäre somit ergebnisrelevant im Haushaltsjahr 2010 zu verbuchen gewesen.

Die Abbildung der Trägervergütung in der Ergebnisrechnung ist nicht korrekt

Die vorgenommene Kontierung der Trägervergütung unter dem Konto 5456 „Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ ist nicht korrekt. Die Zahlung beruht nicht auf eine vom Sanierungsträger erbrachte Vorleistung, die es zu erstatten gilt. Vielmehr wird die Dienstleistung des Sanierungsträgers honoriert. Sie sind somit dem Konto 5431 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ zuzuordnen.

Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert

Im Haushaltsjahr 2011 wurden erstmalig im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme hergestellte Anlagengüter aktiviert. Die Ermittlung der Herstellungskosten konnte im Rahmen der Prüfung im Wesentlichen nachvollzogen werden.

Bei der Ermittlung des städtischen Anteils wurden die Gesamtherstellungskosten um die zu passivierenden Sonderposten (Förderanteile Bund und Land) gemindert. Grundlage waren dabei nicht die Verwendungsnachweise, die noch nicht abschließend erstellt werden konnten. Vielmehr wurde auf die Zuwendungsbescheide zurückgegriffen, mit denen die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt wurden. Aufgrund dieser Basis wurden die Sonderposten bis auf eine Ausnahme korrekt ermittelt. Lt. Zuwendungsbescheid vom 01. September 2009 wurde der Förderbetrag für die Erschließung der Planstraße C um vorrangige Einnahmen (hier: Erschließungsbeiträge) gemindert. Insgesamt wurden 258.451,57 € in Abzug gebracht. Diese Kürzung wurde bei der Ermittlung des Sonderpostens nicht berücksichtigt. Ob es überhaupt zu einer Erhebung im o.g. Umfang kommen wird, ist derzeit unklar. Unabhängig von dieser unklaren Beitragserhebung kann eine Passivierung eines Sonderpostens aufgrund der derzeitigen Bewilligungslage nur unter Berücksichtigung der Kürzung erfolgen. Ob es zu einer nachträglichen Bewilligung kommt, gilt es abzuwarten.

Bilanzposition 3.7 – Finanzausgleichsrückstellung

Die Finanzausgleichsrückstellung ist eine Pflichtrücklage. Eine Passivierung ist gemäß § 24 Ziffer 8 GemHVO-Doppik vorzunehmen, wenn überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren vorliegen und soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht. Die Rückstellung ist für die aufgrund der Ertragsentwicklung bei der Gewerbesteuer zu erwartenden Mehraufwendungen bei den Umlagen (Kreisumlage, ggf. Finanzausgleichsumlage) zu bilden. Erhöhte Gewerbesteuereinnahmen

führen im System des Finanzausgleichs durch die nachlaufende Steuerkraftbemessung erst zeitversetzt zu einer höheren Belastung. Durch die Bildung der Rückstellung soll ein in Zukunft eintretender Mehraufwand bei den Umlagen der Verursachungsperiode zugeordnet werden.

Insgesamt wurden 414.200 € in die Finanzausgleichsrückstellung eingestellt. Die Ermittlung der Rückstellung erfolgte dabei in zwei Schritten. Zunächst wurde Ende April 2012 ein Mehraufwand bei der Kreisumlage 2013 in Höhe von rd. 136.300 € prognostiziert. Herangezogen wurden für diese Prognose die Steuerkraftmesszahlen aus dem Zeitraum 01.07.2010 – 30.06.2011 sowie die sonstigen für die Ermittlung der Kreisumlage heranzuziehenden Parameter zum Zeitpunkt der Ermittlung (u.a. die Einwohnerzahl zum 31.03.2011). Im Anschluss daran wurde eine Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung der erhöhten Gewerbesteuer vorgenommen. Die anderen Steuerkraftmesszahlen wurden dabei unverändert gelassen. Bei dieser Ermittlung ergibt sich eine Veränderung nur auf der Grundlage der erhöhten Gewerbesteuer. Ende August 2012 wurde eine weitere Berechnung vorgenommen. Herangezogen wurden die Steuerkraftmesszahlen des Zeitraums 01.07.2011 – 30.06.2012 sowie die Einwohnerzahl zum 31.03.2012. Diese Parameter sind für die tatsächliche Festsetzung der Kreisumlage maßgebend. Im Ergebnis wurde nunmehr ein Mehraufwand in Höhe von 414.200 € ermittelt. Es wurden daher weitere 277.900 € in die Finanzausgleichsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2011 eingestellt.

Im Rahmen der Prüfung war zunächst zu klären, ob die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung vorliegen. Das Vorliegen der erforderlichen Tatbestände wurde korrekt ermittelt. Im Ergebnis bestand somit die Verpflichtung zur Bildung der Finanzausgleichsrückstellung. Zu beanstanden ist jedoch die Höhe der passivierten Rückstellung. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO sind Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Die durchgeführte zweite Berechnung berücksichtigt jedoch Parameter der nachfolgenden Periode (Steuerkraftentwicklung 1. Halbjahr 2012 sowie Einwohnerzahl 31.03.2012). Auf diese Weise werden periodenfremde Entwicklungen bei allen Berechnungsparametern der Kreisumlage einbezogen. Korrekt wäre eine Zuführung auf der Grundlage der Berechnung aus dem April 2012 gewesen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre danach lediglich eine Zuführung in Höhe von 136.300 € vorzunehmen.

7.2 Ergebnisrechnung

Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Konten 4541000 und 451001)

Die Stadt Schleswig hat auch im Haushaltsjahr 2011 zahlreiche Grundstücke veräußert. In der Ergebnisrechnung 2011 sind Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in einer Gesamthöhe von rd. 2,7 Mio. € ausgewiesen.

Verteilung der Erträge nach den „Grundstücksarten“

Ackerland	308.993,30 €	11,46%
Sonstige unbebaute Grundstücke	224.496,63 €	8,33%
Wohnbauten	1.781.678,88 €	66,10%
Grundstücke des Infrastrukturvermögens	66.537,94 €	2,47%
Grundstücke des Umlaufvermögens (ohne B-Plan 75)	4.104,22 €	0,15%
Grundstücke B-Plan 75*	309.795,12 €	11,49%

*abgetreten durch Forderungskauf

2.695.606,09 € 100,00%

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen wirkt sich auf das Ergebnis einer Kommune unter dem doppelten Rechnungswesen wie folgt aus. In Höhe des Restwertes des veräußerten Vermögensgegenstandes wirkt sich der erzielte Kaufpreis ergebnisneutral aus. Der Kaufpreis erhöht die liquiden Mittel und im Gegenzug reduziert sich die relevante Bilanzposition des Vermögensgegenstandes. Es findet lediglich ein Aktivtausch in der Bilanz statt. Liegt der Kaufpreis unterhalb des Restwertes ist die Differenz als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen. Überschreitet der Kaufpreis den Restwert, erzielt die Kommune im Veräußerungsjahr einen Ertrag. Bei den Grundstücksveräußerungen des Jahres 2011 wurden ausschließlich Erträge erzielt.

Die buchhalterische Darstellung eines Grundstücksgeschäfts ist bei bebauten Grundstücken sehr umfangreich. Ein bebautes Grundstück besteht aus verschiedenen einzeln bewerteten und an unterschiedlichen Bilanzpositionen ausgewiesenen Vermögensgegenständen (Grundstück, Gebäude, Außenanlagen, ggf. Betriebsvorrichtungen). Um den Buchungsaufwand zu minimieren, hat man sich entschlossen, den erzielten Kaufpreis nur „gegen“ das Grundstück zu buchen. Der Differenzbetrag führt zum Ertrag. Die weiteren Vermögensgegenstände wurden aufwandswirksam mit ihrem Restwert ausgebucht. Auf diese Weise ist eine erhöhte Ertragslage entstanden. Dem steht der Aufwand der ausgebuchten Restwerte gegenüber, der bei einer buchhalterischen Zuordnung des Kaufpreises nicht entstanden wäre.

Die Beweggründe für die gewählte Verbuchung können durchaus nachvollzogen werden. Im Ergebnis führt dies jedoch zu einer zu starken Verzerrung der Ertragslage. Die nachfolgende Gegenüberstellung soll dies verdeutlichen:

Vergleich erfolgte Verbuchung – korrekt Darstellung (Gesamtbetrag der Kaufpreise: 2.012.316,23 €)

Restwerte	Erfolgte Verbuchung			Korrekte Darstellung		
	ergebnisneutraler Aktivtausch	Aufwand (nicht durch KP gedeckter RW)	Ertrag (Überschuss über RW)	ergebnisneutraler Aktivtausch	Aufwand (nicht durch KP gedeckter RW)	Ertrag (Überschuss über RW)
1.420.191,09 €	230.637,35 €	1.189.553,74 €	1.781.678,88 €	1.420.191,09 €	- €	592.125,14 €

Die obige Darstellung zeigt deutlich auf, dass mit den erzielten Kaufpreisen die vorhandenen Restwerte gedeckt werden konnten. Im Ergebnis wären somit als „Überschuss“ Erträge von rd. 590 Tsd. € auszuweisen gewesen. Die Ertragslage ist somit rd. 44% niedriger als ausgewiesen. Daneben ist ein Aufwand von rd. 1,2 Mio. € ausgewiesen, der unter der Berücksichtigung der erzielten Kaufpreise eigentlich nicht vorhanden wäre. Auf das Jahresergebnis hat sich diese Vorgehensweise allerdings nicht ausgewirkt, da der Überschuss der erhöhten Erträge zum „künstlich“ verursachten Aufwand der korrekten Ertragslage entspricht.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden. Vor dem Hintergrund von noch drei weiteren rückständigen Jahresabschlüssen hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 auf wesentliche Positionen beschränkt, die das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig beeinflussen.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2011 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2011 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 05. November 2015

gez.

Jens Buhs